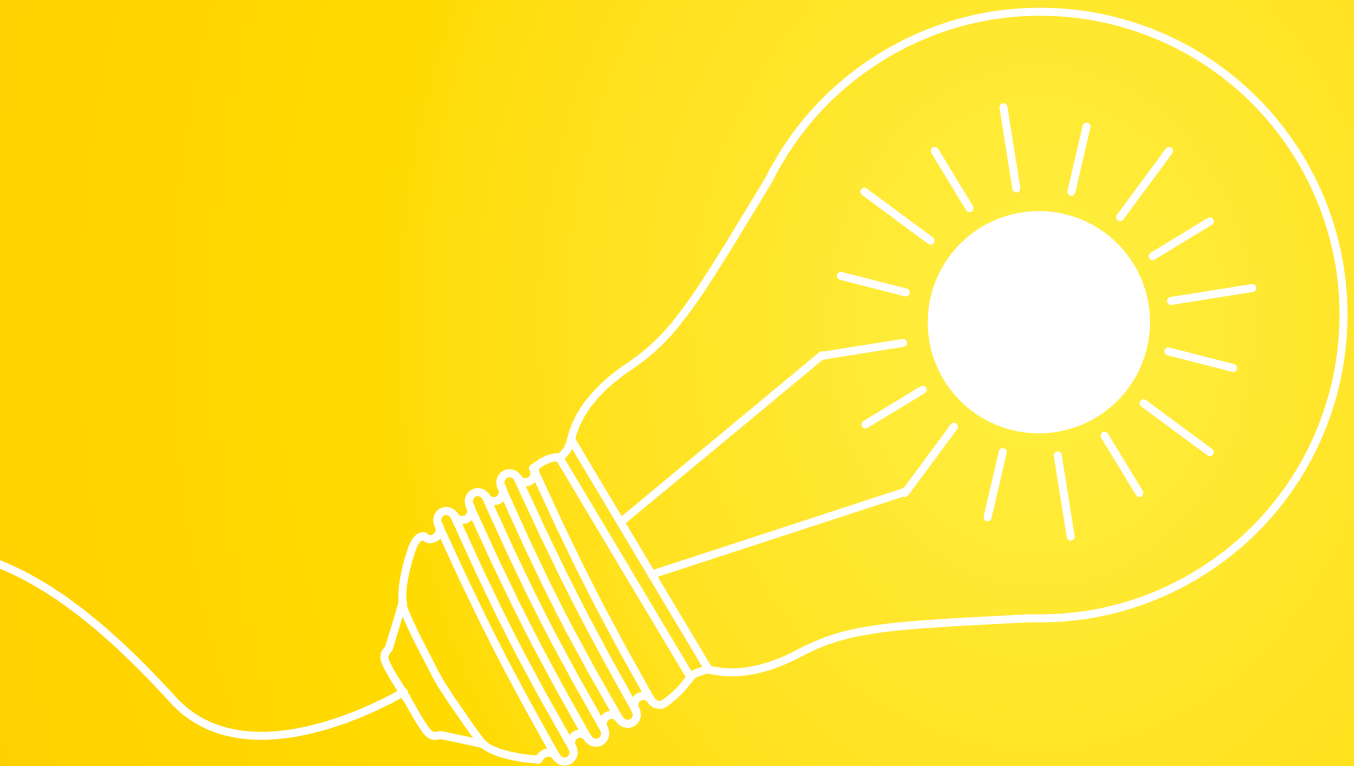


Mehr Sonnenstrom für Österreich

Neuerungen der „kleinen Ökostromnovelle“






Der Kampf gegen den Klimawandel ist eine der großen Herausforderungen für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – und ein zentrales Ziel unserer Energiepolitik. Wir bekennen uns ganz klar zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens und wollen die Chancen der Energiewende für unsere Unternehmen nutzen. Österreich ist heute schon Vorreiter bei Energieeffizienz, Erneuerbaren Energien und innovativen Energietechnologien. Dieses Know-how wollen wir weiter ausbauen und weitergeben. Klimaschutz muss ohne Atomstrom funktionieren. Die Prinzipien der Ökosozialen Marktwirtschaft sind Basis, um den Wirtschaftsstandort als internationales Vorbild hinsichtlich der integrierten Umsetzung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Ziele zu positionieren.

Bereits jetzt wird 80 % der heimischen Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien gewonnen. Mit einem Anteil von über 70 % am Bruttostromverbrauch sind wir Europameister. Diese Spitzenwerte gilt es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch zu übertreffen. Um den effizienten Ausbau der Erneuerbaren weiter zu forcieren, müssen Investitionen durch geeignete Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Neben der Wasserkraft, dem Rückgrat unserer nachhaltigen Energieversorgung, soll die Sonnenenergie einen wesentlich größeren Beitrag zur Stromproduktion leisten.

Einen ersten wichtigen Schritt haben wir mit der sogenannten „Kleinen Ökostromnovelle“ auf den Weg gebracht, die im Sommer 2017 einstimmig im Nationalrat beschlossen wurde. Die neuen Regelungen schaffen mehr Flexibilität für Haushalte und Unternehmen. So können aus passiven „Energienutzern“ aktive Stakeholder werden (Stichwort: „Prosumer“), etwa durch die Deckung des eigenen Verbrauchs mittels einer Photovoltaikanlage, die nun gemeinsam mit anderen errichtet und betrieben werden kann. Zudem können bestehende Anlagen durch die Einbindung von Speichertechnologien besser integriert werden. Damit wird die Versorgungssicherheit in einem dezentraleren Energiesystem gewährleistet.

Österreichs Technologieanbieter sind bei erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Green-Tech weltweit führend, diese Spitzenposition gilt es auszubauen. Nur ein innovativer Heimmarkt sichert uns internationalen Erfolg - und forciert regionale Wertschöpfung und Green Jobs. Deshalb stehen 2018 und 2019 insgesamt zusätzlich 30 Millionen Euro für Photovoltaik und Speicherprojekte zur Verfügung. Unser gemeinsames Ziel muss sein, dass Österreich seine Innovationskraft nutzt, um mit neuen Technologien das Energiesystem zu modernisieren. Dann können wir eines der innovativsten und umweltfreundlichsten Länder der Welt sein.

Dr. Harald Mahrer
Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

In dieser Publikation wird der, im Zuge des Novellenpakets 2017 geänderte Rechtsrahmen rund um das Ökostromgesetz 2012 kompakt aufbereitet. Die Broschüre stellt eine Leitlinie für gegenwärtige und zukünftige sogenannte „Prosumer“  1 dar und soll das Potenzial gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen, allgemeine neue Förderansätze für Photovoltaik-Anlagen in Kombination mit Stromspeichern sowie die neuen Regelungen hinsichtlich der Eigenverbrauchsoptimierung nachvollziehbar darstellen. Wir sind zuversichtlich, dass diese Regelungen gerade in Ballungszentren einen starken Impuls für einen kosteneffizienten Ausbau von Photovoltaik und die Erschließung von dafür bestens geeigneten Aufstellungsflächen setzen – sowohl für private Nutzerinnen bzw. Nutzer als auch für Unternehmerinnen bzw. Unternehmer.

Wir hoffen, damit nicht nur einen nützlichen Beitrag für die weitere Diskussion zu liefern, sondern vor allem auch eine Hilfestellung zu

geben, um gemeinsam die weitere Verbreitung effizienter und innovativer Energietechnologien in Österreich voranzutreiben. Durch das Ökostromförderregime gab es in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs der in Österreich installierten erneuerbaren Erzeugungsleistung. Wir werden den erfolgreichen Weg des Ökostromausbau in Österreich im Einklang mit europäischen Zielvorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen und innerhalb des Zielquadrats der energie-strategischen Perspektiven – ökologische Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, Leistbarkeit – dabei konsequent fortsetzen.

Die vorliegende Broschüre dazu wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) in enger Zusammenarbeit mit der Interessensvertretung für Photovoltaik und Sonnenstromspeicherung in Österreich – Photovoltaic Austria – und der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG erstellt. Für die Unterstützung und Mitarbeit gilt dabei der besondere Dank auf der Seite von Photovoltaic Austria dem Präsidenten Dr. Hans Kronberger und der Generalsekretärin DI Vera Liebl sowie auf Seiten der OeMAG den beiden Vorständen Dr. Magnus Brunner und Dr. Horst Brandlmaier sowie dem Leiter der Rechtsabteilung Martin Seidl, LL.M. Federführend im Rahmen des BMWFW wurde dieses Projekt durch die beiden Abteilungsleiter Dr. Michael Fuchs und Dr. Benedikt Ennser mit ihrem Team – bestehend aus DI Stefan Dür, Dr. Bettina Hohenwarter und Mag. Maria Baierl, MSc. – vorangetrieben, denen ich abschließend meinen persönlichen Dank aussprechen möchte.

Wir laden Sie ein, gemeinsam mit uns ein modernes und nachhaltiges Energiesystem in Österreich zu gestalten.



Mag. Dr. Michael Losch
Sektionschef
Leiter der Sektion Energie und Bergbau

PROSUMER

„Prosumer“ – gebildet aus den beiden englischen Wörtern „Producer“ und „Consumer“ – sind Konsumentinnen und Konsumenten bzw. gewerbliche und industrielle Verbraucherinnen bzw. Verbraucher, die den zur Eigenbedarfsdeckung benötigten Strom zum Teil selbst erzeugen können. Somit nehmen diese Prosumer neben ihrer traditionellen Rolle als Verbraucher auch eine aktive Rolle als Lieferantin bzw. Lieferant im Rahmen des Energiesystems ein, da sie zu bestimmten Zeiten die als Überschuss anfallende Strommengen in das Netz einspeisen können. Der vorliegenden Leitfaden soll allen bereits im System etablierten „Prosumern“ und all jenen die diese Rolle in Zukunft noch einnehmen möchten das eröffnete Potenzial näherbringen und wichtige Informationen möglichst kompakt bereitstellen.

INHALT



Photovoltaik
in Österreich



Gemeinschaftliche
Erzeugungsanlage



Investitionszuschüsse für
Photovoltaikanlagen und
Stromspeicher



Eigenversorgungsanteil



Glossar

Photovoltaik (PV) in Österreich

Eines der erklärten Ziele der österreichischen Energie- und Klimapolitik ist es, Energie möglichst effizient, das heißt sowohl aus ökologischer als auch ökonomischer Perspektive möglichst ressourcenschonend und nachhaltig zu erzeugen und einzusetzen.

PV-Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stromerzeugung. Während PV auf Einfamilienhäusern und Bauernhöfen auf dem Land bereits gang und gäbe ist, ist sie im städtischen Bereich noch wenig verbreitet. Ein Grund dafür liegt in rechtlichen Hindernissen für PV-Anlagen in mehrgeschoßigen Gebäuden – und genau hier setzt die „kleine Ökostromnovelle“ an: Errichtung und Betrieb von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen auf Mehrparteienhäusern zur Versorgung einer Gruppe von Endverbrauchern mit selbsterzeugter Energie werden explizit ermöglicht. Für die Administration stehen die Netzbetreiber zur Verfügung.

Aufgrund der bisherigen Regelungen war es bislang nur möglich, den mit der eigenen Anlage erzeugten Strom entweder selbst – und nicht etwa aufgeteilt auf mehrere Parteien – zu verbrauchen oder ins öffentliche Netz einzuspeisen. Die im Zuge der „kleinen Ökostromnovelle“ vorgenommenen Änderungen erlauben nunmehr eine gemeinschaftliche Nutzung von Erzeugungsanlagen auf oder in Mehrparteienhäusern bzw. Objekten mit mehreren Endverbrauchern, indem die erzeugte Strommenge den Teilnehmern nach einem vorab vereinbartem – „statisch“ oder auch „dynamischen“ – Aufteilungsschlüssel zugeordnet wird. Der Kreis der Personen, die einen Teil ihres Stromverbrauchs selbst erzeugen können, wird dadurch deutlich erweitert. Die „kleine Ökostromnovelle“ gibt Privatpersonen sowie Unternehmen neue Möglichkeiten, sich an der Erhöhung der inländischen Energieproduktion aus Erneuerbaren – beispielsweise PV-Anlagen – zu beteiligen.

Die Stromerzeugung aus PV-Anlagen wird auch finanziell unterstützt. Mit der gesetzlichen Änderung treten zu den bestehenden Einspeisetarifen gemäß Ökostromgesetz 2012 nun auch Investitionszuschüsse, welche die Erzeugung aus PV sowie die Kombination von neuen oder bestehenden PV-Anlagen mit Stromspeichern fördern. Das hat zwei positive Effekte: Erstens werden Konsumentinnen und Konsumenten dabei unterstützt, ihren Strom-Eigenverbrauch zu erhöhen. Zweitens werden auf diese Weise erneuerbare Technologien in das Gesamtenersystem integriert. Insbesondere die Optimierung des Strom-Eigenverbrauchs sowie die dezentrale Speicherung des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms sind für eine zukunftsfähige Gestaltung der Energieversorgung von größter Bedeutung.

Stimmungsbarometer

Einstellung der Österreicher zu PV und erneuerbaren Energien

95%

Grünstrom ist der Wunschstrom der österreichischen Haushalte

83%

wollen Strom aus Österreich, 18% wollen sogar Strom aus der eigenen Region

33%

der geplanten PV-Anlagen sollen noch in den nächsten 2 Jahren umgesetzt werden

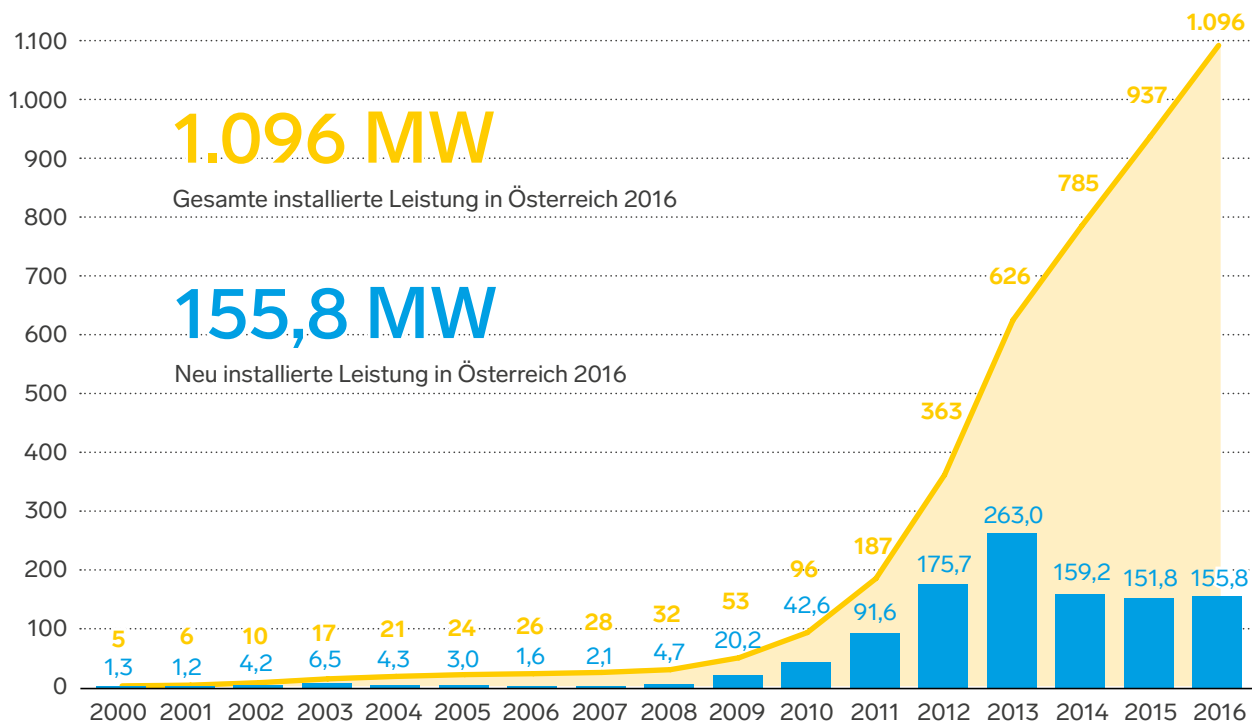
62%

der Hauseigentümer denken darüber nach, zur geplanten PV-Anlage einen Stromspeicher zu installieren

Quelle: Erneuerbare Energien in Österreich 2016

Entwicklung von PV in Österreich

Jährliche Installation und kumulierte Leistung in MW



Quelle: Innovative Energietechnologien in Österreich; Marktentwicklung 2016; Herausgeber BMVIT

PV in Zahlen

Daten und Fakten 2016

1.096 GWh

Mit PV erzeugte Strommenge

507.674 Tonnen

Eingesparte CO₂-Emissionen

2.822

Arbeitsplätze durch PV

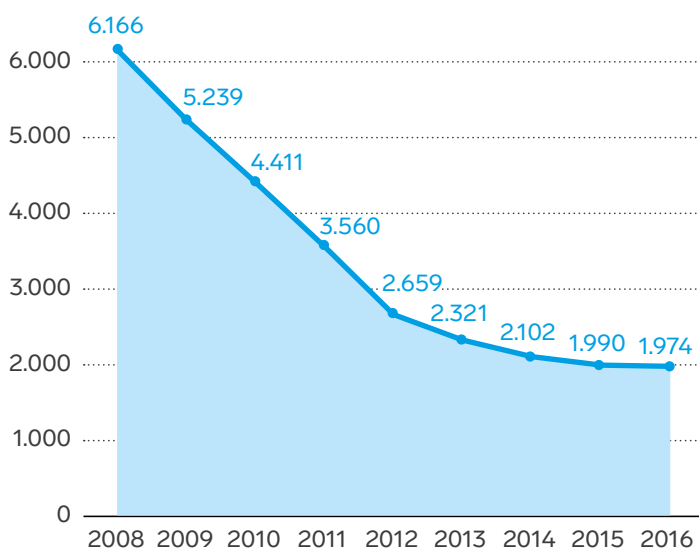
193 Mio. Euro

Wertschöpfung in Österreich durch PV

Quelle: Innovative Energietechnologien in Österreich;
Marktentwicklung 2016; Herausgeber BMVIT

Entwicklung der Anlagepreise in Österreich

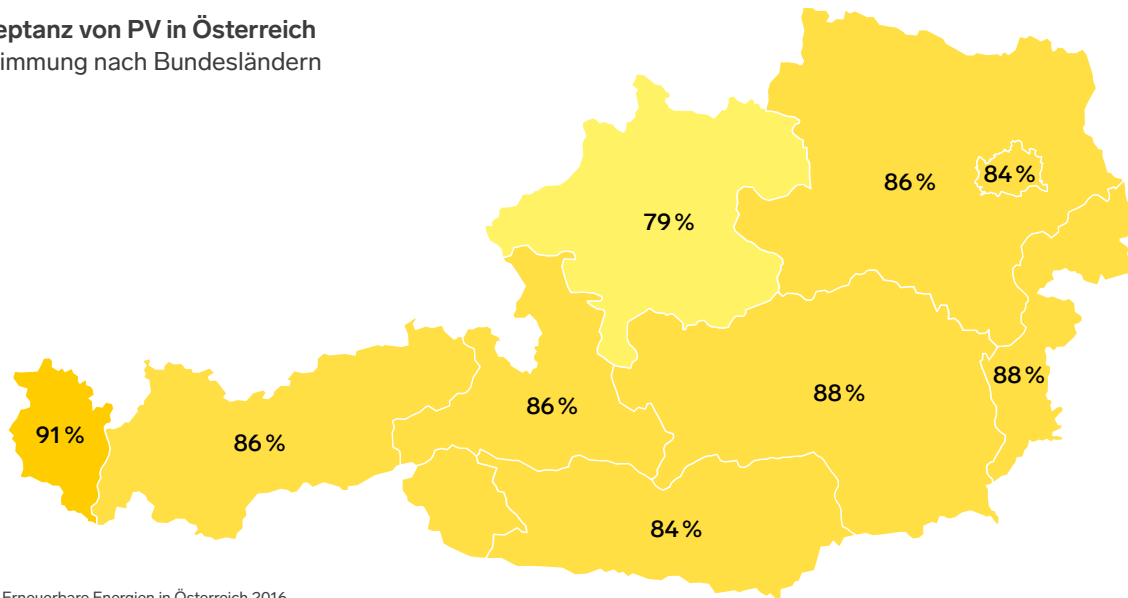
Entwicklung der Anschaffungskosten einer PV-Anlage mit 5 kWp in Euro je kWp inklusive MwSt.



Quelle: Innovative Energietechnologien in Österreich; Marktentwicklung 2016; Herausgeber BMVIT

Akzeptanz von PV in Österreich

Zustimmung nach Bundesländern



Quelle: Erneuerbare Energien in Österreich 2016

Zu einem marktorientierten Ausbau von Sonnenstrom sowie dessen kosteneffizienter Nutzung trägt auch die dynamische Preisentwicklung der PV-Module bei. Diese Preisentwicklung lässt sich insbesondere auf die technologischen Innovationen in den letzten Jahrzehnten zurückführen.

Um die Dynamik des Markts hinsichtlich innovativer und integrierter Konzepte weiter voranzutreiben, werden durch die Änderungen in der „kleinen Ökostromnovelle“ wesentliche Impulse für die Erschließung von bestens geeigneten Aufstellungsflächen, insbesondere in Ballungszentren, gesetzt. Mit dem Beschluss des Novellen-Pakets ist zu erwarten, dass sich in den nächsten zwei Jahren das Ausbauvolumen um bis zu 60 MW_p pro Jahr erhöhen wird. Österreich nimmt damit die Chance wahr, aktiv zu

den Entwicklungen der Energieversorgung beizutragen. Daher setzt sich das BMFWF auf österreichischer und europäischer Ebene für eine erfolgsversprechende Zukunftsstrategie zur kosteneffizienten Gestaltung der Fördersysteme und für die systemorientierte Integration innovativer Technologien ein.

Die vorliegende Publikation fasst die zentralen Neuerungen der „kleinen Ökostromnovelle“ für den Ausbau von PV-Anlagen in drei Kapiteln zusammen. Im ersten Kapitel werden die neuen vereinfachten Regelungen zu den gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen dargelegt. Das zweite Kapitel widmet sich den Investitionszuschüssen für PV und Stromspeicher. Das dritte Kapitel zeigt schließlich die Vorteile auf, die durch die künftige Berücksichtigung des Eigenversorgungsanteils bei der Tarifförderung entstehen.

GRUNDLAGEN DES ELEKTRIZITÄTSSYSTEMS

Elektrische Energie kann nicht unmittelbar gespeichert werden, weshalb grundsätzlich zu jeder Zeit so viel Strom erzeugt werden muss, wie verbraucht wird. Stromhandel mit Nachbarstaaten, die Nutzung unserer Pumpspeicherkraftwerke und in Hinkunft vermehrt auch kleinerer dezentraler Speichertechnologien, sowie eine intelligente Steuerung des Verbrauchs sind Möglichkeiten, um diesen Ausgleich zwischen Stromerzeugung und Verbrauch zu bewerkstelligen. Über das Übertragungsnetz und das Verteilnetz bis hin zur Steckdose werden bei 230 Volt Spannung Geräte im Haushalt wie Bügeleisen, Kühlschrank und Fernseher versorgt.

Die kleine Ökostrom- novelle

30 Millionen Euro

jeweils 15 Millionen stehen für 2018 und 2019 zusätzlich für PV und Speicherlösungen zur Verfügung

ca. 60 MWp Leistung

werden durch diese Maßnahmen zusätzlich pro Jahr bis 2020 installiert*

ca. 60 GWh Sonnenstrom

werden dadurch zusätzlich pro Jahr erzeugt werden*

ca. 28.000 Tonnen CO₂


können so pro Jahr ab 2020 zusätzlich eingespart werden*

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

Die neue gesetzliche Regelung macht es möglich, dass nun Dachflächen von Mehrparteienhäusern genutzt werden können.

PV hat in den letzten Jahren die Dächer von Häusern und Unternehmen erobert. Das nunmehr gesetzlich verankerte Konzept der „gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage“ macht es möglich, weitere Dachflächen – gerade auch etwa in Ballungsräumen mit verdichteter Architektur und einer hohen Anzahl von Mehrparteienhäusern – zu nutzen. So können sich etwa Mieter oder Eigentümer von Wohnungen in Mehrparteienhäusern, aber auch in Bürogebäuden oder Einkaufszentren zusammenschließen, um gemeinsam eine PV-Anlage zu betreiben. All das ist wohl gemerkt ohne große Änderungen der Elektroinstallationen im Gebäude (Verlegung neuer Leitungen o.Ä.) möglich, nur die PV-Anlage selbst und geeignete Messgeräte sind notwendig.



Welche Vorteile haben gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen?

- Durch die gemeinschaftliche Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage können vormals reine Stromverbraucher gemeinsam Strom erzeugen und sich damit in gewissem Ausmaß selbst versorgen.
- Soweit die **teilnehmenden Parteien**  **1** den erzeugten Strom selbst verbrauchen, sparen sie Energiekosten, Netzentgelte und Steuern, die beim Strombezug aus dem Netz anfallen würden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Erzeugungsanlage wird an die gemeinschaftliche Hauptleitung im Gebäude angeschlossen.
- Zwei oder mehr Parteien beteiligen sich am Betrieb der Erzeugungsanlage.
- Die Parteien treffen eine Vereinbarung

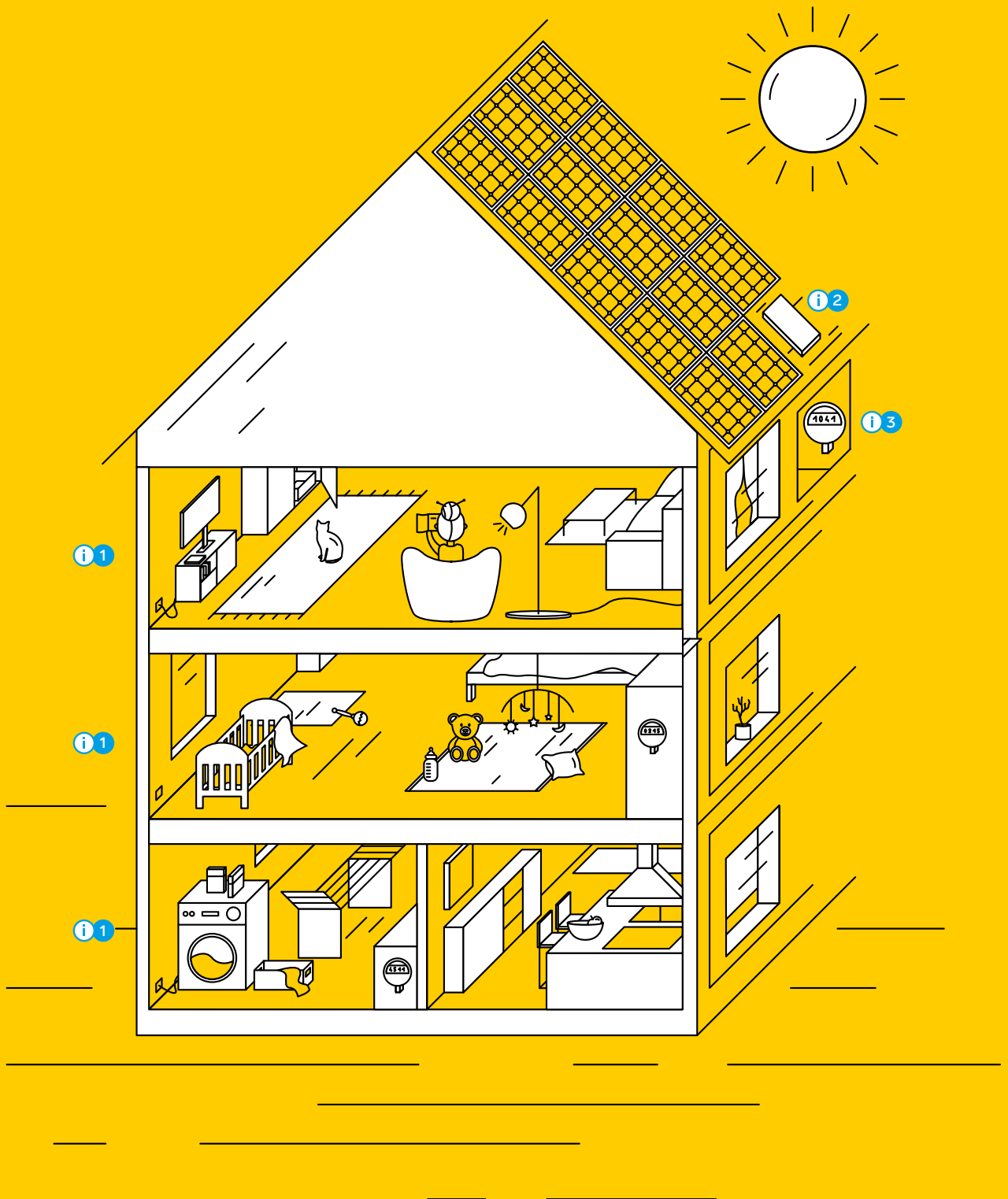
über die Aufteilung des erzeugten Stroms (dynamisch oder statisch) – Muster können über die Interessensvertretung PV Austria bezogen werden.

- Für die Erzeugungsanlage wird ein **eigener Zählpunkt**  **2** eingerichtet.
- **Smart Meter**  **3** oder Lastprofilzähler messen Erzeugung und Verbrauch bei der Erzeugungsanlage sowie bei den teilnehmenden Parteien.
- Der Netzbetreiber wird über die Aufteilung des erzeugten Stroms an die einzelnen Parteien informiert.
- Die Parteien schließen einen Vertrag mit einem Energieversorger über die allfällige Einspeisung von überschüssigem Strom ins Netz.

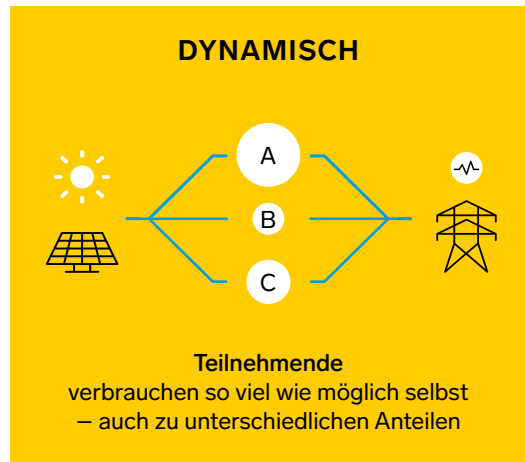
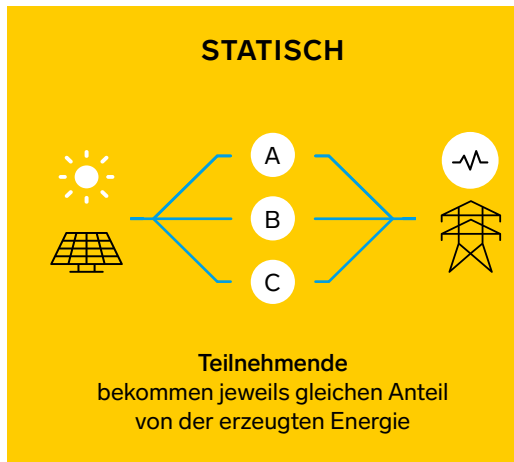
Folgende Musterverträge bietet PV Austria:

- **Mustervertrag „Vereinsstatuten“** für die Gründung eines Vereins zum Betrieb von Gemeinschaftsanlagen. Der Verein dient der Errichtung, dem Erhalt und dem Betrieb einer Gemeinschaftsüberschussanlage.
- **Mustervertrag „Pachtvertrag“** für das Pachten von PV-Anlagen/Contracting. Der Verpächter plant und errichtet auf einer Dachfläche des Gebäudes des Pächters eine PV-Anlage. Der Pächter beabsichtigt, den von der PV-Anlage erzeugten Strom selbst zu verbrauchen bzw. bei allfälligem Überschuss in das öffentliche Netz einzuspeisen bzw. am Strommarkt zu verkaufen.
- **Mustervertrag „Miet- und Dienstbarkeitsvertrag“** für das Anmieten von Dachflächen. Die PV-Anlage verbleibt auch nach der Montage im Eigentum des Betreibers, wird mithin auch nicht Bestandteil des Gebäudes und geht daher auch nicht in das Eigentum des Grundstückbesitzers über.

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage auf einen Blick



Das Grundkonzept besteht darin, dass den Endverbraucheranlagen im Gebäude die von der PV-Anlage erzeugte Energie anteilig zugerechnet und überschüssige Energie ins öffentliche Netz eingespeist wird. Dazu ist es notwendig, nicht nur den jeweiligen Stromverbrauch, sondern auch den erzeugten PV-Strom zu messen, und zwar im Viertelstunden-Zeitintervall. Die Zuordnung erfolgt über einen Aufteilungsschlüssel, der entweder statisch oder dynamisch sein kann.



Statische Aufteilung bedeutet, dass jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer immer der jeweils vereinbarte erzeugte Anteil an PV-Strom zugeordnet wird. Verbraucht sie bzw. er ihn nicht, wird der Strom ins Netz abgegeben.

Dynamische Aufteilung bedeutet, dass durch die gemeinschaftliche PV-Anlage erzeugter Strom so weit wie möglich bedarfsgerecht auf die teilnehmenden Parteien aufgeteilt wird, um den Grad der Eigenversorgung zu erhöhen.

+ **VORTEIL:**
einfache Abrechnung & Vertragsgestaltung

+ **VORTEIL:**
hoher Eigenverbrauchsanteil

- **NACHTEIL:**
weniger Eigenverbrauchsanteil

- **NACHTEIL:**
komplexere vertragliche Regelung und Abrechnung erforderlich

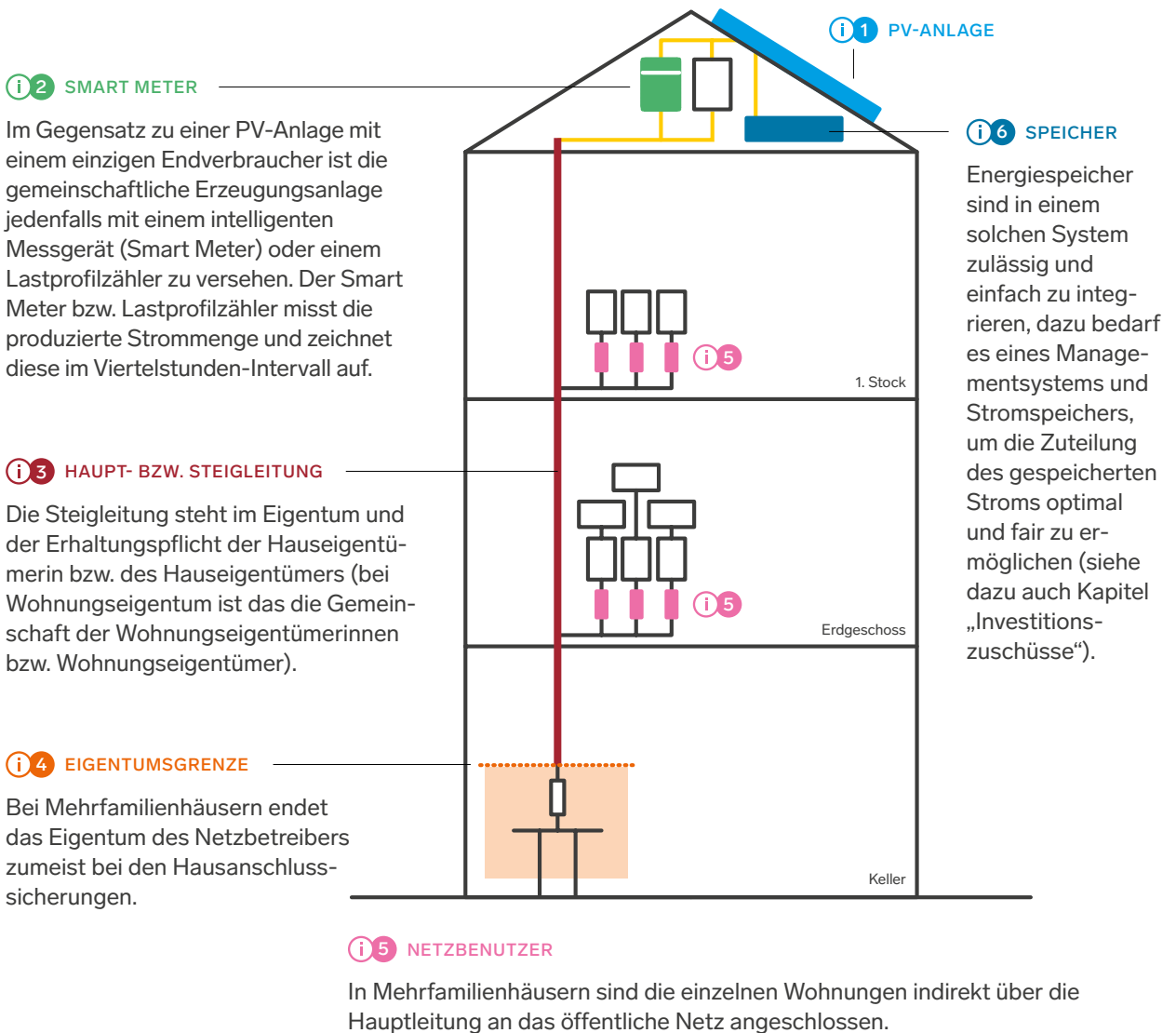
WICHTIG

Jede Partei in einem Gebäude mit einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage hat die Wahl, sich an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zu beteiligen oder davon keinen Gebrauch zu machen.

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage besteht zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Stromnetz. Jeder Endverbraucher kann weiterhin für den Strombezug über das Netz seinen Lieferanten frei wählen.

Für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen kommen grundsätzlich alle Technologien in Frage, neben PV-Anlagen beispielsweise auch Windkraftanlagen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

Die **PV-Anlage** **i 1** wird nach Prüfung der statischen, bautechnischen und standortspezifischen Voraussetzungen auf oder an einem Gebäude installiert und an die **Hauptleitung (Steigleitung)** **i 3** angeschlossen.



5 WOHNRECHTLICHE ASPEKTE

Es sind gewisse wohnrechtliche Aspekte zu berücksichtigen: generell gilt, dass die Errichtung einer PV-Anlage grundsätzlich die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers (bzw. aller Miteigentümer) der Liegenschaft benötigt. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass eine Wohnungsnutzerin bzw. ein Wohnungsnutzer aber auch eine einzelne Wohnungseigentümerin bzw. ein einzelner Wohnungseigentümer eine solche Anlage errichten darf.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist ein geregeltes Abrechnungssystem auf Basis der zu schaffenden vertraglichen Grundlagen erforderlich.

Die Abrechnung der Stromproduktion der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt über die Netzbetreiberinnen bzw. die Netzbetreiber, die folgende Daten benötigen:




Zählerdaten der teilnehmenden Parteien



Aufteilungsschlüssel des PV-Stroms unter den teilnehmenden Parteien



Zählerdaten der gemeinschaftlichen PV-Anlage




Informationen zu den Verträgen der teilnehmenden Parteien sowie zur Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen

Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber erfasst die Messdaten der Erzeugungsanlage und der Verbrauchsanlagen, ordnet die Erzeugungsmengen anhand des Aufteilungsschlüssels im Viertelstundenraster den Verbrauchsanlagen zu und saldiert diese Mengen mit dem jeweiligen Verbrauch. Die sich daraus ergebenden Verbrauchsdaten werden zur Abrechnung des Strombezugs an die jeweiligen Energieversorger weitergegeben.

Der Stromzähler der einzelnen teilnehmenden Parteien kann dabei nicht unterscheiden, woher der Strom für die Wohnung kommt (aus der PV-Anlage oder dem Stromnetz), sondern misst jeden Strombezug unabhängig von der Herkunft. Der Zähler des Kunden zeigt daher mehr an, als dieser tatsächlich verbraucht, weil der selbst erzeugte PV-Stromanteil noch abgezogen wird. Für eine exakte Abrechnung muss der Netzbetreiber daher einerseits genau wissen, wieviel Strom die PV-Anlage produziert, andererseits wieviel Strom die Wohnung zur selben Zeit bezieht.

Für den PV-Strom aus der PV-Anlage (vereinbarter Anteil aus der Erzeugungsmenge) fallen keine Netzentgelte an, da der Strom nicht aus dem Stromnetz bezogen wird. Auch daran anknüpfende Kosten wie der Ökostromförderbeitrag entfallen. Genau darin liegt der individuell zu realisierende ökonomische Vorteil des Modells.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage hat der Netzbetreiberin bzw. dem Netzbetreiber den Modus zur Aufteilung der erzeugten Strommengen auf die teilnehmenden Berechtigten mitzuteilen und im Falle einer dynamischen Zuordnung der erzeugten Mengen (nach dem jeweiligen tatsächlichen Verbrauch) für einen finanziellen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Berechtigten zu sorgen. Überdies koordiniert sie bzw. er die Stromeinspeisung in die Bilanzgruppe der Energieversorger und informiert die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber gegebenenfalls über das Ausscheiden von teilnehmenden Berechtigten.

 Die Rechtsgrundlage bildet § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EiWOG 2010) „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“.

Fragen & Antworten

Gibt es eine Mindestanzahl an Beteiligten, die für eine Gemeinschaftsanlage notwendig ist?

ANTWORT: Die Gemeinschaftsanlage ist von mindestens zwei Personen zu betreiben; darüber hinaus sieht das Gesetz weder eine Mindestzahl noch eine Höchstzahl vor.

Darf der Strom im Gebäude kostenlos verteilt werden und dürfen die Kosten für die PV-Anlage bspw. auch über eine höhere Miete eingehoben werden?

ANTWORT: Stellt der Betreiber einer PV-Anlage den Mietern Strom (wenn auch kostenlos) zur Verfügung, gilt er grundsätzlich als Lieferant und unterliegt den daran anknüpfenden Verpflichtungen. Bei der Weitergabe von Kosten für die PV-Anlage sind die einschlägigen mietrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die EIWOG-Novelle ist bereits in Kraft getreten und dementsprechend müssen Netzbetreiber Gemeinschaftsanlagen bereits umsetzen können. Gibt es hier eine „Schonfrist“ für die Netzbetreiber?

ANTWORT: Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung ist das Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage unmittelbar anwendbar geworden. Eine Schonfrist o.Ä. besteht nicht.

Nach § 16a Abs. 7 EIWOG 2010 müssen Netzbetreiber die zwischen den teilnehmenden Berechtigten vertraglich vereinbarten statischen oder dynamischen Anteile der erzeugten Energie den Teilnehmern zuordnen. Kann jeder Kunde (Betreiber einer Gemeinschaftsanlage) dem Netzbetreiber seinen eigenen Berechnungsschlüssel aufzwingen?

ANTWORT: Der Aufteilungsschlüssel ist zwischen allen Teilnehmern zu vereinbaren und dem Netzbetreiber mitzuteilen.



Die FAQ werden laufend aktualisiert und unter folgender Website veröffentlicht:
www.bmwfw.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieversorgung/Seiten/Elektrizitaet.aspx

Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Durch die Gesetzesnovelle wird die Errichtung von PV-Anlagen und die Kombination mit entsprechenden Speicherkapazitäten gefördert. Welche Voraussetzungen für einen derartigen Investitionszuschuss gelten und wie dieser beantragt werden kann, erfahren Sie hier.

Das neue Konzept der „Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher“ unterstützt die Errichtung und die Kombination von neuen oder bestehenden PV-Anlagen mit einem Stromspeicher.

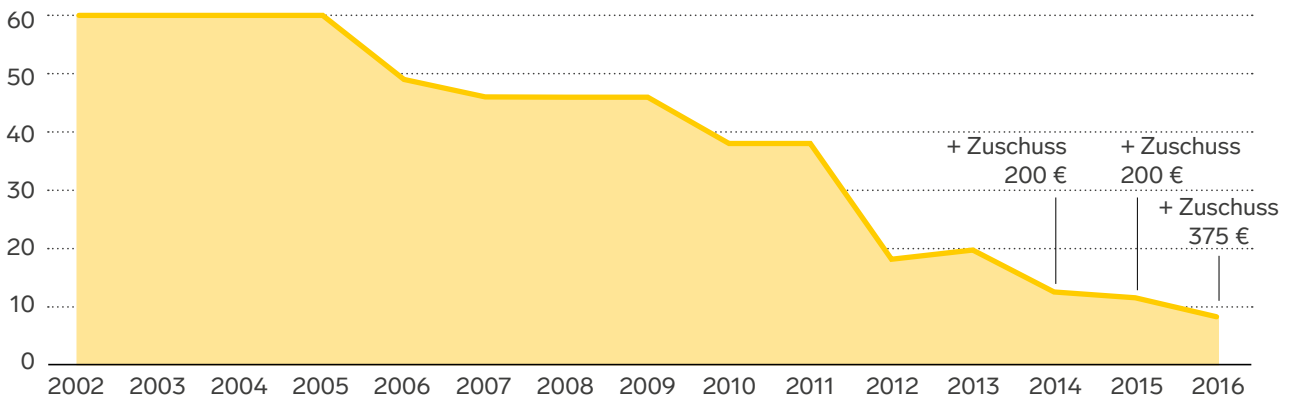
Dafür werden Investitionen in die Errichtung und Erweiterung von PV-Anlagen sowie von Stromspeichern in den Jahren 2018 und 2019 gefördert. Förderanträge müssen vor der Investition¹ bei der OeMAG, der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG als Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse, eingereicht werden. www.oem-ag.at

¹ Der Förderantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Die PV-Anlage befindet sich ausschließlich auf oder an einem Gebäude, einer baulichen Anlage (z.B. Carport) oder auf einer Betriebsfläche (z.B. Lagerplätze, Werksgelände, Parkplätze; ausgenommen Grünflächen).
- Die PV-Anlage ist bzw. wird an das öffentliche Netz angeschlossen.
- Für die jeweilige Errichtung oder Erweiterung wird keine OeMAG Förderung (Einspeisetarifförderung gemäß § 12 ÖSG 2012) bezogen.
- Für die jeweilige Errichtung oder Erweiterung wird keine Förderung durch den Klima- und Energiefonds oder eine Landesförderung bezogen.

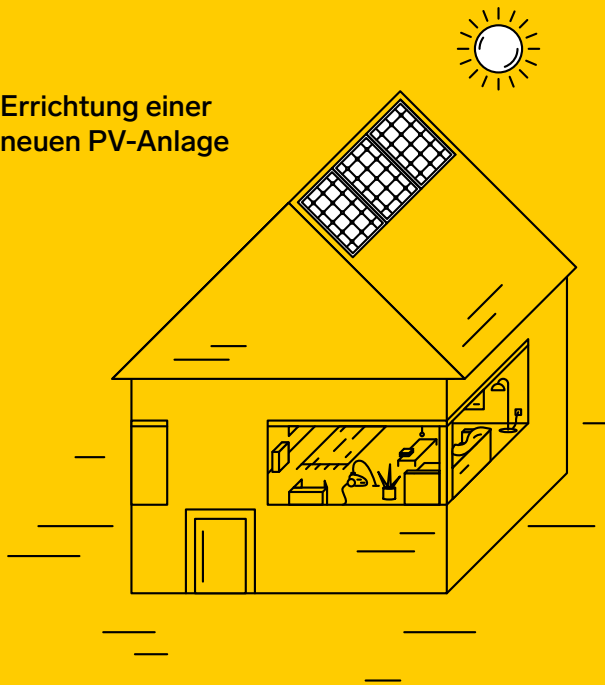
Entwicklung der Fördertarife Ökostromgesetz in Cent je kWh



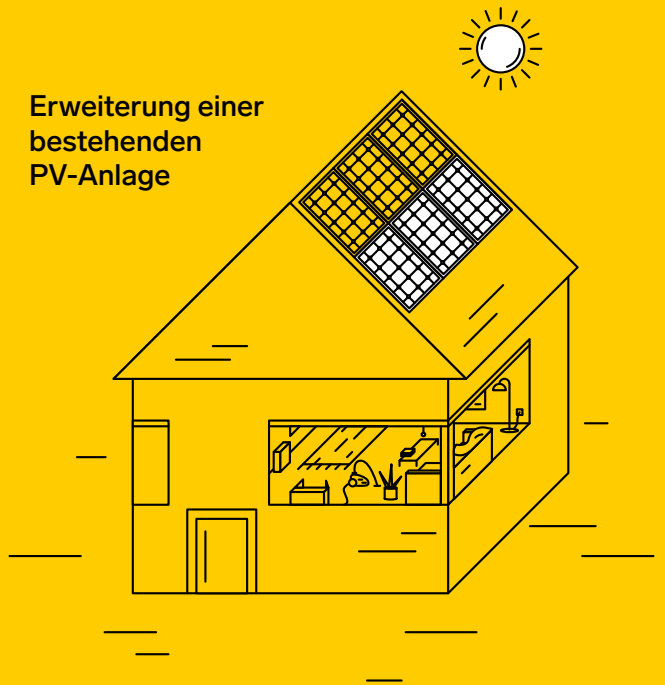
Quelle: PV Austria

Was gefördert wird auf einen Blick

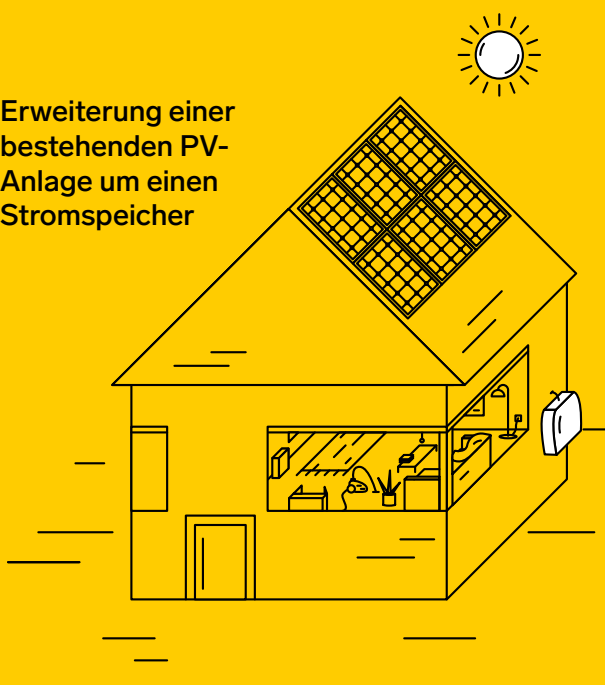
Errichtung einer
neuen PV-Anlage



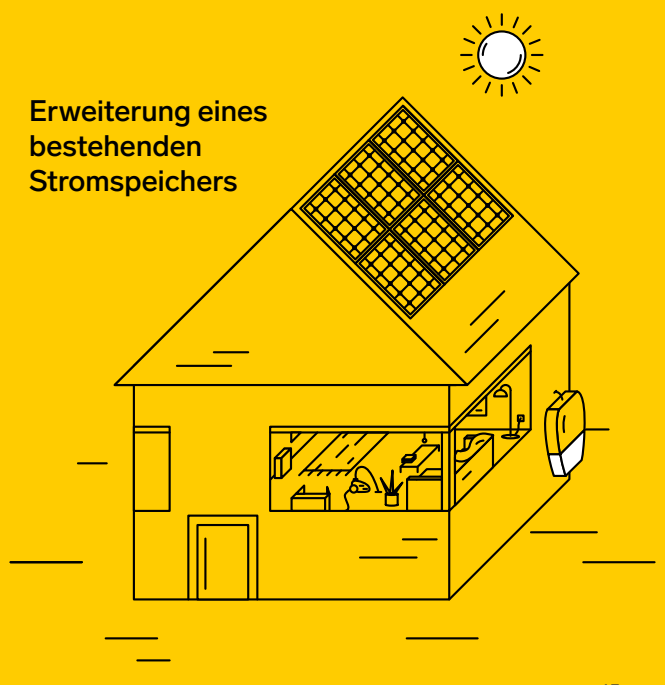
Erweiterung einer
bestehenden
PV-Anlage



Erweiterung einer
bestehenden PV-
Anlage um einen
Stromspeicher



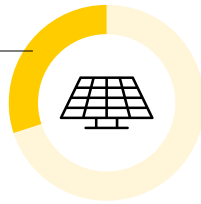
Erweiterung eines
bestehenden
Stromspeichers



Investitionszuschuss

max. 30%

der unmittelbaren Kosten zur Errichtung einer PV-Anlage können gefördert werden



30 Millionen Euro

jeweils 15 Mio. stehen für 2018 und 2019 zur Verfügung

Wie hoch ist der Investitionszuschuss?

- **Für PV-Anlagen:** Der Investitionszuschuss für die PV-Anlage beträgt maximal 30% der unmittelbar für die Errichtung der PV-Anlage erforderlichen Investitionen (d.h. ohne Grundstückskosten), wobei die maximale Höhe wie folgt definiert wird:
 - maximal EUR 250 pro kWp bei einer Leistung der PV-Anlage bis 100 kWp
 - maximal EUR 200 pro kWp bei einer Leistung der PV-Anlage von mehr als 100 kWp bis 500 kWp.
- **Für Stromspeicher:** Wird bei einer PV-Anlage eine Speicherkapazität im Ausmaß von mindestens 0,5 kWh pro kWp installiert oder eine bestehende Speicherkapazität erweitert, kann zusätzlich ein Investitionszuschuss von EUR 500 pro kWh gewährt werden. Gefördert wird bis max. 10 kWh pro kWp².

² Es können bis zu 10 kWh Speicherkapazität pro kWp installierter Leistung nach dieser Bestimmung gefördert werden.

Wie und ab wann kann ein Investitionszuschuss beantragt werden?

- Für 2018 und 2019 stehen jeweils EUR 15 Millionen (Mio.) für Investitionszuschüsse für PV-Anlagen und Stromspeicher zur Verfügung. Davon werden pro Jahr mindestens EUR 9 Mio. für die Errichtung oder Erweiterung von PV-Anlagen verwendet.
- Die Antragstellung muss vor Beginn der Arbeiten³ erfolgen. Der Antrag muss über das elektronische Antragssystem der Abwicklungsstelle eingebracht werden.
- Nach Errichtung oder Erweiterung müssen die Rechnungen und Zahlungsbelege zum Nachweis des Investitionsvolumens ebenfalls elektronisch der OeMAG vorgelegt werden.

Wann muss die PV-Anlage bzw. die Erweiterung der Speicherkapazität in Betrieb genommen werden?

- Die PV-Anlage bzw. die Erweiterung der Speicherkapazität muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Zusicherung des Investitionszuschusses in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme ist durch eine Bestätigung des Netzbetreibers der OeMAG nachzuweisen.
- Erfolgt die Inbetriebnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Zusicherung des Investitionszuschusses, kann der Investitionszuschuss nicht in Anspruch genommen werden. Diese Frist kann im Falle von „berücksichtigungswürdigen Gründen“ von der OeMAG einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden.

³ Der Förderantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

§ RECHTSGRUNDLAGE

Die neue Regelung „Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher“ findet sich in § 27a ÖSG 2012. Die Umsetzung dieser Regelung verlangt eine weitere Konkretisierung durch Richtlinien, die voraussichtlich im Herbst 2017* fertiggestellt werden.

* Aktuelle Informationen finden Sie auf der [Website des BMWFV](#).

Fragen & Antworten

Wie lange ist die Errichtungszeit für PV-Anlagen die eine Investitionsförderung in Anspruch nehmen?

ANTWORT: Die Anlage, die Erweiterung oder der Speicher muss binnen 12 Monaten in Betrieb genommen werden. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ist eine einmalige Verlängerung um sechs Monate möglich.

Wie und wo erfolgt die Antragstellung auf Investitionszuschuss?

ANTWORT: Die Förderung wird über das elektronische Antragsstellungssystem der OeMAG abgewickelt. Nähere Informationen finden sich auf der Website der OeMAG.

Wie erfolgt die Reihung der Anträge auf Investitionsförderung für PV-Anlagen?

ANTWORT: Die Förderanträge werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlagens und nach der Höhe des Eigenversorgungsanteils gereiht.

Können Anlagen auch größer als 500 kWp gebaut werden?

ANTWORT: Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der PV-Anlage, gefördert werden allerdings maximal 500 kWp.

Wie wird der Fördersatz für die gesamte Anlage berechnet? Ist eine gestaffelte Anwendung der Fördersätze möglich?

ANTWORT: Die Einstufung erfolgt anhand der Gesamtleistung der Anlage, womit bei PV-Anlagen über 100 kWp der niedrigere Fördersatz zur Anwendung gelangt. Eine gestaffelte Anwendung der Fördersätze findet nicht statt.

Was ist als Betriebsfläche definiert?

ANTWORT: Die genaue Definition wird in den Förderrichtlinien bestimmt.

Was passiert mit dem Förderbudget, wenn es in dem Kalenderjahr nicht abgerufen wird bzw. vorzeitig ausgeschöpft ist? Gibt es eine Möglichkeit, das Förderbudget in das Förderjahr 2019 zu transferieren bzw. auf dieses vorzugreifen?

ANTWORT: Das nicht ausgeschöpfte Förderbudget aus dem Jahr 2018 kann nicht auf das Folgejahr übertragen werden; ebensowenig kann auf das Förderbudget des Folgejahres vorgegriffen werden.

Welche Stromspeicher werden gefördert bzw. gibt es spezifische Qualitätskriterien dazu?

ANTWORT: Die Details werden dazu in den Förderrichtlinien geregelt, wobei gebrauchte Anlagenteile von der Förderung ausgeschlossen sind.

Ist eine Speicherförderung neben einer KLI.EN-Förderung von PV-Anlagen möglich?

ANTWORT: Wenn die PV-Anlage eine KLI.EN-Förderung erhält, ist der Stromspeicher als eigenes Förderprojekt grundsätzlich einer Investitionsförderung gemäß ÖSG 2012 zugänglich. Doppelförderungen für ein Projekt sind ausgeschlossen.

Gibt es qualitative Auswahlkriterien für Errichter von Stromspeichern?

ANTWORT: Es muss sich um gewerblich befugte Unternehmer handeln. Der Unternehmer muss zur Ausstellung eines Prüfprotokolls nach ÖVE/ÖNORM E-8001 (beinhaltet Befund, Anlagenbuch, Messung und Prüfung) befugt sein.

Können auch neue PV-Anlagen mit neuen Stromspeichern errichtet und gefördert werden?

ANTWORT: Ja, auch eine neue PV-Anlage mit Speicherkapazität ist mit einem Investitionszuschuss förderbar. Es handelt sich hierbei um zwei eigenständige Förderprojekte, die getrennt eingereicht werden müssen.



Die FAQ werden laufend aktualisiert und unter folgenden Link veröffentlicht:
www.bmwfw.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieversorgung/Seiten/Elektrizitaet.aspx

Der Eigenversorgungsanteil

Die Gesetzesnovelle sieht vor, dass der erwartete Eigenversorgungsanteil, d.h. der Anteil des eigens produzierten Stroms, der auch selbst verbraucht wird, künftig der OeMAG bekannt gegeben werden muss. Dies soll eine Vorreihung der Anlagen mit hohem Eigenverbrauchsanteil bei der Fördermittelvergabe ab 2018 ermöglichen.

Welche Vorteile bringt die Gesetzesnovelle?

- Bisher wurde bei der Berechnung des Unterstützungsvolumens (Kontingentierung) davon ausgegangen, dass die Fördernehmer 100% ihrer erzeugten Energie ins Netz einspeisen. Das Förderbudget wurde entsprechend reserviert. Aufgrund der fortschreitenden Optimierung dezentraler Erzeugungsanlagen sowie sinkender Fördersätze wird nunmehr bei neu errichteten Anlagen angenommen, dass ein Anteil des produzierten Stroms für die eigene Energieversorgung verwendet wird.

Beispiel: PV-Anlage mit 20kWp

Bisher:

Gesamtleistung PV-Anlage 20 kWp
 Kontingentierte (geförderte)
 Leistung 20 kWp

Neu:

Gesamtleistung PV-Anlage 20 kWp
 Eigenversorgungsanteil 30% 6 kWp
 Kontingentierte (geförderte)
 Leistung 14 kWp

- Der Antragsteller gibt bei der Förderantragstellung den erwarteten Eigenversorgungsanteil¹ an. Dieser kann später nicht mehr geändert werden.
- Auf Basis der noch zu erlassenden Einspeisetarifverordnung wird die OeMAG bei Mittelvergaben ab 2018 den Anteil der Eigenversorgung bei der Reihung berücksichtigen und Anlagen mit einem hohen Eigenversorgungsgrad entsprechend vorziehen. Etwaige weitere genaue Regelungen etwa zu einer weiteren Differenzierungen bzgl. Tarifeinstufung, Kontingentierung und Vergütung werden ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

Welche Vorteile bringen diese Änderungen für die Fördernehmer?

- Der Eigenversorgungsanteil ist bei der Berechnung des Unterstützungsvolumens zu berücksichtigen. Für Anlagen mit hohem Eigenversorgungsanteil ist somit ein entsprechend geringeres Unterstützungsvolumen notwendig. Bei Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Modulspitzenleistung abzüglich des Eigenversorgungsanteils können die Überschreitungen nur mit dem Marktpreis vergütet werden.
- Auf diese Weise wird das zur Verfügung stehende Förderbudget effizienter eingesetzt. Fördergelder werden nur für den PV-Strom ausbezahlt, der tatsächlich in das Stromnetz eingespeist wird. Damit können im Ergebnis mehr PV-Anlagen unterstützt werden.

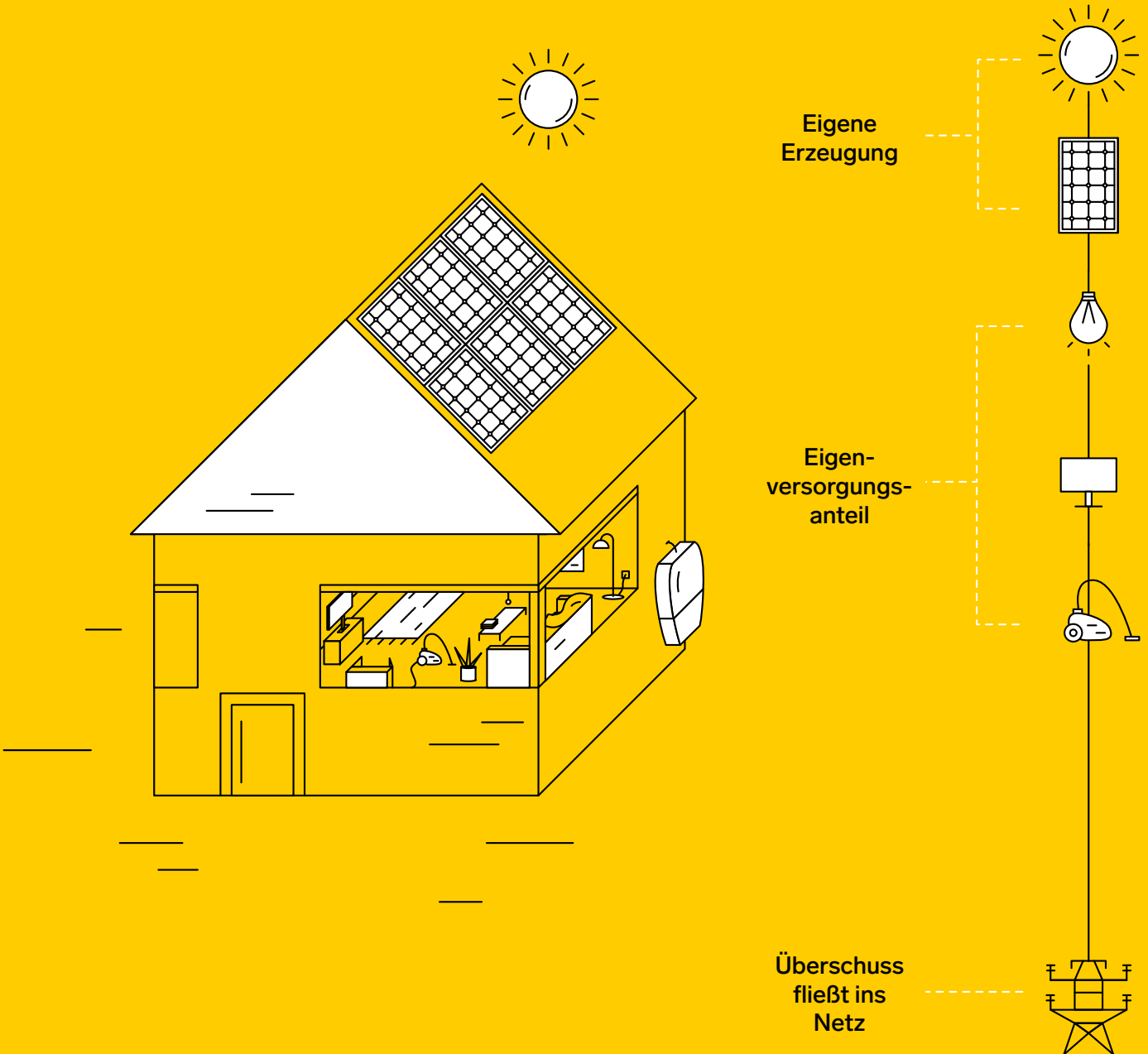
§ RECHTSGRUNDLAGE

Der „Eigenversorgungsanteil“ wird seit der Novelle 2017 an verschiedenen Stellen im Ökostromgesetz 2012 berücksichtigt (insbesondere in den §§ 5, 15a, 15b, 18, 23 ÖSG 2012).

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter:
www.bmwf.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieversorgung/Seiten/Elektrizitaet.aspx

¹ Das Ökostromgesetz 2012 definiert den „Eigenversorgungsanteil“ als jenen Anteil der Engpassleistung einer Anlage, für den keine Einspeisetarifförderung (§ 12 ÖSG 2012) oder Nachfolgetarifförderung (§ 17 ÖSG 2012) beantragt wird. Im Gegensatz dazu wird der „Eigenverbrauch“ definiert als jene erzeugte elektrische Energie, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird (§ 5, Abs. 1, Z 9, Z10).

Der Eigenversorgungsanteil auf einen Blick



Glossar

Bilanzgruppe: Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb der ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe von elektrischer Energie (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

Engpassleistung oder kWp: Die Engpassleistung ist jene Leistung, die ein Kraftwerk auf Dauer erbringen kann. Sie wird vom leistungsschwächsten Teil („Engpass“) bestimmt.

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen: Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugen.

Hauptleitung: Die Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen.

Investitionsförderung/Investitionszuschuss ist eine Förderung der Errichtung von PV-Anlagen und Stromspeicher gemäß § 27a ÖSG 2012 durch Gewährung eines einmaligen Zuschusses

kWh ist die Maßeinheit für Energie bzw. Arbeit. Es gilt: Arbeit ist Leistung in Kilowatt (kW) mal Zeit in Stunden (h). Der Energieverbrauch von Strom und Fernwärme sowie von Erdgas wird in kWh angegeben.

Tarifförderung ist eine Förderung von Ökostromanlagen gemäß § 12 ÖSG 2012 durch Abnahme des erzeugten Ökostroms zu einem bestimmten Tarif über eine garantierte Laufzeit.

Teilnehmender Berechtigter eine juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die mit ihrer Verbrauchsanlage einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet ist.

Zählpunkt: Die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird.

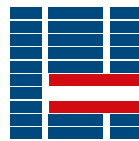
Zeitreihe: Der zeitliche Verlauf der entnommenen oder eingespeisten Energie in Viertelstundenwerten über eine zeitliche Periode.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

www.bmwf.gv.at



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA

FEDERAL ASSOCIATION



www.pvaustria.at



Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

www.oem-ag.at



E-CONTROL

www.e-control.at

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:

Michael Losch
Michael Fuchs
Benedikt Ennser
Maria Baierl
Stefan Dür
Bettina Hohenwarter

PV Austria:

Hans Kronberger
Vera Liebl

OeMAG:

Horst Brandlmaier
Magnus Brunner
Martin Seidl

Grafisches Konzept, Editorial- & Informationsdesign:

Almasy Information Design Thinking

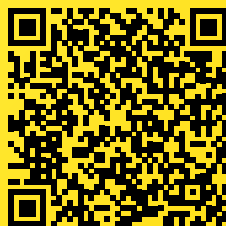
Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Wien, 2017



Allfällige Updates und weiterführende Informationen zu dieser Broschüre finden sie unter:
www.bmfw.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieversorgung/Seiten/Elektrizitaet.aspx